

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Versammlungsstättenverordnung

Die **Kleine Anfrage 2739** vom 27. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Thüringen ist eines der wenigen Bundesländer, in denen der Empfehlung der Bauministerkonferenz zur Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung von 2002 nicht nachgekommen wurde. Dem Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zufolge seien keine negativen Auswirkungen bekannt, die sich hieraus ergäben (vgl. Schreiben des zuständigen Abteilungsleiters vom 27. August 2010; Az.: 22-4103/2-6-2).

Professionsangehörige, wie die Ausbildungsstätte "Thüringer Event Akademie", die Erfurter Bauaufsicht und die Kulturarena Jena beklagen jedoch das Fehlen eines soliden rechtlichen Rahmens. Vor allem der Bereich der Bestandssicherheit von Versammlungsstätten ab 200 Quadratmeter befände sich in einer rechtlichen Grauzone.

Im Wesentlichen dient das Schaffen von Rechtssicherheit durch die Versammlungsstättenverordnung dem Schutz der Besucherinnen und Besucher und der Benutzerinnen und Benutzer von Versammlungsstätten. Zudem könnten Vorgänge in der Veranstaltungspraxis und insbesondere im Bereich der Bestandssicherheit durch einen eindeutigen, klaren und verbindlichen Rechtsrahmen vereinfacht werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die zeitliche Planung zur verbindlichen Einführung einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung und welche Stellen bzw. Institutionen sind darin einbezogen?
2. Welche Gründe verzögern die Einführung seit mehreren Jahren?
3. Aufgrund welcher Regelung ist festgelegt, wann sich die zuständigen Bauaufsichtsbehörden an der Muster-Versammlungsstättenverordnung der Bauministerkonferenz zu orientieren haben und wann sie nach eigenem Ermessen handeln können?
4. Wie werden Rechtssicherheit und eindeutige Regelungen bis zur Einführung garantiert?
5. Wie ist die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik in der Bestandssicherheit von Versammlungsstätten ab 200 Quadratmeter geregelt?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es gibt keine zeitliche Planung zum Erlass einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung. Sollte der Erlass einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung vorbereitet werden, sind wie bei allen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben die vom Inhalt der Regelung betroffenen Adressaten einzubeziehen.

Zu 2.:

Es gibt keine Verzögerungen. Auch ohne eine verbindliche Regelung ist eine sachgerechte Planung, Prüfung, Genehmigung und Überwachung von Versammlungsstätten möglich. Schäden, die auf dem Fehlen einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung beruhen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Hier gibt es keine Festlegungen. Versammlungsstätten, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 4 Nr. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) erfüllen, sind Sonderbauten. Bei Sonderbauten können nach § 52 ThürBO im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen zugelassen werden. § 52 erleichtert damit - im Gegensatz zu einer unmittelbar verbindlichen Regelung - ein auf die jeweilige Anlage abgestimmtes Sicherheitskonzept. Dieses Sicherheitskonzept wird in der Praxis auch ohne verbindliche Vorgabe an der in der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster-Versammlungsstättenverordnung ausgerichtet. Aus diesem Grund haben sich auch andere Länder dafür entschieden, keine Versammlungsstättenverordnung zu erlassen.

Zu 4.:

Die Regelungen der Thüringer Bauordnung sind eindeutig. Wie bei allen Bauvorhaben kann der Entwurfsverfasser von diesen Anforderungen abweichen, wenn die Voraussetzungen des § 52 oder des § 63e ThürBO erfüllt sind.

Der Bauherr hat wie bei allen Bauvorhaben aufgrund der Baugenehmigung die Rechtssicherheit, das Gebäude wie genehmigt bauen und betreiben zu dürfen.

Zu 5.:

Weder nach der Thüringer Bauordnung noch nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung wird eine Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik in Versammlungsstätten ab 200 Quadratmeter verlangt. Soweit aus Sicht der das Brandschutzkonzept für eine Versammlungsstätte prüfenden Bauaufsichtsbehörde bzw. des eingeschalteten Prüfsachverständigen für Brandschutz in Anlehnung an die Muster-Versammlungsstättenverordnung die Anwesenheit bestimmter Personen bei bestimmten Veranstaltungen erforderlich ist, kann dies zur Auflage in der Baugenehmigung gemacht werden.

In Vertretung

Klaan
Staatssekretärin